

Telefon: 233-39600
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

**Ausbau des Fußgängerdurchgangs vom Johannisplatz
auf die gegenüberliegende Straßenseite, Grundstück
Johannisplatz 12-16**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02485 der Bürgerversammlung
des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15653

**Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 18.09.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 hat anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Weg, der am Johannisplatz auf die Straße führt, so zu gestalten, dass dieser nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt wird.

Das Baureferat teilt auf Nachfrage des Kreisverwaltungsreferates, welche Bedeutung dieser zur Straße gepflasterte Weg hat, mit:

„Die östliche Gehbahn entlang der Straße am Johannisplatz liegt hinter einem durchgehenden Grünstreifen. An besagter Stelle ist der Grünstreifen unterbrochen und mit Gehwegplatten versehen. Der davor liegende Bordstein ist jedoch nicht abgesenkt, wodurch nicht davon auszugehen ist, dass diese Fläche zum Zweck einer regulären und barrierefreien Querungsstelle baulich errichtet wurde.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Parkbuchten vorhanden, wodurch auch dort aktuell keine gesicherte Querung möglich ist.

In der Hauptabteilung Gartenbau wird momentan die Sanierung der Spielplätze in der öffentlichen Grünanlage bearbeitet. Im Zuge dieser Planung sind keine Änderungen an dem genannten Übergang vorgesehen.“

Der zur Diskussion stehende Weg am Johannisplatz im Bereich Johannisplatz 12-16 endet direkt an der Fahrbahnkante. Im Straßenbereich befindet sich in gleicher Höhe ein Trambahngleis. Gegenüber, auf der anderen Straßenseite, sind Schrägparkplätze situiert. Auch wenn auf der Seite Johannisplatz durch die Anordnung von Haltverboten der Bereich des Fußweges frei gehalten und das Sichtdreieck gewährleistet werden könnte, müssten die Fußgänger beim Queren der Straße das Gleisbett passieren und sich auf der anderen Seite zwischen den Schrägparkern hindurchschlängeln. Eine gesicherte Querung der Fahrbahn wäre nicht möglich. Dies gilt vor allem für Personen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer, gehbehinderte Fußgänger oder sehbehinderte Personen.

Im Ergebnis kann das Kreisverwaltungsreferat im derzeitigen Zustand keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen ergreifen. Diese würden lediglich zu einer Scheinsicherheit führen. Die notwendige Verkehrssicherheit für Fußgänger kann nicht gewährleistet werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02485 der Bürgerversammlungen des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Ausbau des Fußgängerdurchgangs vom Johannisplatz auf die gegenüberliegende Straßenseite, Grundstück Johannisplatz 12-16, kann vom Kreisverwaltungsreferat weder gutgeheißen noch realisiert werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02485 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat, Tiefbau T 2

An das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532